

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 28.06.2024
und Mitteilung des Senats vom 06.08.2024**

„Asylsuchende in Bremen, wie ist der Stand?

Vormerkung der Fragestellerin:

Die Aufnahmequote von Asylsuchenden richtet sich nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel": Dieser wird jährlich neu durch das Büro der gemeinsamen Wissenschaftskonferenz berechnet und setzt sich zu zwei Drittel aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Aktuell liegt er für Bremen bei 0,95379 %.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Asylsuchende befanden sich zum Stichtag 01.07.2024 in Bremen und welchem Erfüllungsgrad im Sinne des Königsteiner Schlüssels entspricht dies?

Eine Angabe der Personen, die sich aktuell in einem laufenden Asylverfahren befinden, ist nicht möglich. Im Zeitraum 01.01.2023 bis zum 01.07.2024 befanden sich 3.845 Asylsuchende in Bremen; der tagesaktuelle Erfüllungsgrad nach Königsteiner Schlüssel lag bei -2 Personen.

2. In welchem Umfang haben die anderen Bundesländer ihre Erfüllungsverpflichtung im Sinne des Königsteiner Schlüssels zum Stichtag 01.07.2024 erfüllt?

Die Erfüllungsquoten der übrigen Länder zum 01.07 sind wie folgt:

Baden-Württemberg: +16
Bayern: -92
Berlin: +5
Brandenburg: +5
Bremen: -2
Hamburg: +1
Hessen: -9
Mecklenburg-Vorpommern: -1
Niedersachsen: +98
Nordrhein-Westfalen: -3
Rheinland-Pfalz: -1
Saarland: +5
Sachsen: -18
Sachsen-Anhalt: -1
Schleswig-Holstein: -3
Thüringen: -3

Quelle: Erstverteilung der Asylsuchenden (EASY)

3. Wie viele Asylsuchende sind im Jahr 2023 und bis zum 01.07.2024 monatlich in Bremen angekommen und welchem Erfüllungsgrad im Sinne des Königsteiner Schlüssels haben diese Neuankünfte jeweils entsprochen?

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 5.679 Asylgesuche in Bremen registriert. Nach der Erstverteilung verblieben davon 2.831 Asylsuchende für ihre Antragstellung in Bremen. Über das gesamte Jahr hinweg entsprach die EASY-Aufnahmequote nahezu exakt den durch den Königsteiner Schlüssel festgelegten Vorgaben von 0,95 %. Abweichungen finden sich im Februar, März und Dezember mit einer EASY-Quote von jeweils 0,96 % und im Januar als die

EASY-Quote 0,94 % betrug.

Bis Juli 2024 wurden 1.538 Asylgesuche in Bremen registriert. 874 dieser Asylsuchenden verblieben nach der EASY-Verteilung zur Asylantragstellung in Bremen. Bis April lag die Erfüllungsquote noch unter den Vorgaben des Königsteiner Schlüssels: Im Januar bei 0,92 %, im Februar bei 0,93 % und im März bei 0,94 %. Seit April liegt die EASY-Quote bei 0,95 % und entspricht somit genau dem Königsteiner Schlüssel.

| 2023 | | | |
|---------------|--------------|------------------------------|------------|
| Monat | Asylgesuche | EASY-Zugänge nach Verteilung | EASY-Quote |
| Jan | 472 | 224 | 0,94 % |
| Feb | 307 | 168 | 0,96 % |
| Mrz | 340 | 160 | 0,96 % |
| Apr | 339 | 161 | 0,95 % |
| Mai | 416 | 201 | 0,95 % |
| Jun | 446 | 210 | 0,95 % |
| Jul | 393 | 227 | 0,95 % |
| Aug | 610 | 266 | 0,95 % |
| Sep | 756 | 391 | 0,95 % |
| Okt | 767 | 382 | 0,95 % |
| Nov | 428 | 259 | 0,95 % |
| Dez | 405 | 182 | 0,96 % |
| Gesamt | 5.679 | 2.831 | - |

| 2024 | | | |
|---------------|--------------|------------------------------|------------|
| Monat | Asylgesuche | EASY-Zugänge nach Verteilung | EASY-Quote |
| Jan | 276 | 162 | 0,92 % |
| Feb | 236 | 143 | 0,93 % |
| Mrz | 205 | 136 | 0,94 % |
| Apr | 260 | 136 | 0,95 % |
| Mai | 283 | 150 | 0,95 % |
| Jun | 278 | 147 | 0,95 % |
| Gesamt | 1.538 | 874 | - |

4. Hat sich Bremen in den letzten seit dem 01.01.2023 von der Verteilung von Asylsuchenden abgemeldet und wenn ja, für wie lange und mit welcher Begründung?

Eine grundsätzliche Sperre gibt es nicht. Das EASY-Verteilungssystem reagiert aber selbst dynamisch auf die Quotenerfüllung. Da die Freie Hansestadt Bremen (FHB) ganzjährig, mit leichten Schwankungen, schon durch die Direktzugänge ihre Quote erfüllt und zumeist knapp über oder unter der Quote liegt, ist eine Verteilung in die FHB zumeist gesperrt. Für die übrigen Stadtstaaten gilt dasselbe. Hierdurch soll ein unnötiger Reiseverkehr innerhalb Deutschlands vermieden werden.

5. Haben sich seit dem 01.01.2023 andere Bundesländer von der Verteilung von Asylsuchenden abgemeldet und wenn ja, welche Bundesländer haben sich wann, für wie lange und mit welcher Begründung?

Es kam in den Jahren 2023 und 2024 zwischenzeitlich zu Sperrungen für Bundesländer, die aufgrund einer Infektionslage, Brandschäden oder massiven Ungezieferbefall in Aufnahmezentren keine Aufnahmen realisieren konnten. Diese Sperrungen erstrecken sich in der Regel auf maximal vier Wochen. Die Aufnahmen bis zur Quote des Königsteiner Schlüssels werden

dann in den Folgewochen nachgeholt.

6. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) befanden sich zum Stichtag 01.07.2024 in Bremen und welchem Erfüllungsgrad im Sinne des Königsteiner Schlüssels entspricht dies?

Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA), die sich zum Stichtag 01.07.2024 im Land Bremen aufhalten einschließlich junger Volljähriger, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

| Anzahl | Bremerhaven | Bremen | Gesamt |
|-------------------------|-------------|--------|--------|
| Vorläufige Inobhutnahme | 22 | 44 | 66 |
| Anschlussmaßnahmen | 36 | 871 | 907 |
| Gesamt | 58 | 915 | 973 |

Die Aufnahmeverpflichtung der Bundesländer bezüglich neu einreisender umA richtet sich gemäß § 42c Abs.1 SGB VIII nach dem Königsteiner Schlüssel. Ein zur Aufnahme verpflichtetes Bundesland hat neu eingereiste und vorläufig in Obhut genommene umA regulär nach § 42 Abs.1 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Dabei werden umA, bei denen die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausgeschlossen ist und die deshalb im Bundesland der vorläufigen Inobhutnahme verbleiben, auf die Aufnahmequote angerechnet. Laut Mitteilung des Bundesverwaltungsamts hatte das Land Bremen seine Aufnahmeverpflichtung am 02.07.2024 mit 217 Prozent übererfüllt. Der Erfüllungsgrad der Aufnahmequote steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der aktuellen Anzahl der im Land Bremen befindlichen umA.

Bis zum 01.2017 wurde die Aufnahmeverpflichtung der Länder gem. § 42c Abs.3 SGB VIII durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl von umA in den Ländern mit der Aufnahmequote nach § 42c Absatz 1 ermittelt. Seit der Ablösung dieser Ermittlungsmethode durch die seit dem 01.05.2017 gültige Methode gibt es zur aktuellen Anzahl von umA in den Ländern keine validen Zahlen.

7. In welchem Umfang haben die anderen Bundesländer ihre Erfüllungsverpflichtung im Sinne des Königsteiner Schlüssels zum Stichtag 01.07.2024 erfüllt?

Die Aufnahmequote der anderen Bundesländer ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

| Bundesland | Aufnahmequote in % |
|------------------------|--------------------|
| Baden-Württemberg | 108,4 |
| Bayern | 92,9 |
| Berlin | 125,9 |
| Brandenburg | 99,5 |
| Hamburg | 99,5 |
| Hessen | 136,3 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 80,8 |
| Niedersachsen | 86,8 |
| Nordrhein-Westfalen | 93,6 |
| Rheinland-Pfalz | 94,0 |
| Saarland | 105,7 |
| Sachsen | 88,0 |
| Sachsen-Anhalt | 86,2 |
| Schleswig-Holstein | 79,7 |
| Thüringen | 88,9 |

Quelle: Bundesverwaltungsamt

8. Wie viele umAs sind im Jahr 2023 und bis zum 01.07.2024 monatlich in Bremen angekommen und welchem Erfüllungsgrad im Sinne des Königsteiner Schlüssels haben diese Neuankünfte jeweils entsprochen?

Die Anzahl der vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2024 im Land Bremen vorläufig nach § 42a SGB VIII in Obhut genommenen Personen (ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise) ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten für den Zeitraum 01.04.2023 bis 30.06.2023 werden dabei kumuliert berichtet, da die Zuständigkeit für vorläufige Inobhutnahmen durch die Novellierung des Bremer Aufnahmegesetzes zum 01.04.2023 neu geregelt wurde und die Datenfassung in der Folge angepasst werden musste.

| Monat | Anzahl Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII |
|-------------------|--|
| Januar 2023 | 93 |
| Februar 2023 | 92 |
| März 2023 | 78 |
| April - Juni 2023 | 212 |
| Juli 2023 | 85 |
| August 2023 | 132 |
| September 2023 | 164 |
| Oktober 2023 | 103 |
| November 2023 | 109 |
| Dezember 2023 | 59 |
| Januar 2024 | 65 |
| Februar 2024 | 46 |
| März 2024 | 61 |
| April 2024 | 64 |
| Mai 2024 | 82 |
| Juni 2024 | 59 |

Die Zahl ist nicht identisch mit der Anzahl der durch das Land Bremen an das Bundesverwaltungsamt gemeldeten umA, da Personen, die im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme als volljährig identifiziert werden oder sich einer vorläufigen Inobhutnahme entziehen, nicht den SGB VIII-Verteilverfahren unterliegen und dem Bundesverwaltungsamt deshalb auch nicht gemeldet werden.

Die Anzahl der in den Bundesländern angekommenen und vorläufig in Obhut genommenen Personen wird durch das Bundesverwaltungsamt nicht gesondert erhoben, da es keine quotale Aufnahmeverpflichtung der Länder bezüglich neu ankommender und in der Folge vorläufig in Obhut genommener Personen gibt.

9. Wie viele Geduldete lebten zum Stichtag 01.07.2024 in Bremen?

Mit Stand vom 30.06.2024 waren 3.452 Personen im Land Bremen geduldet.

10. Welches sind die zehn häufigsten Gründe für die Duldung?

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird nicht jeder Sachverhalt, der einen Duldungsgrund darstellt, speziell erfasst, selbst wenn es sich um häufig auftretende Gründe handeln kann. Das im Migrationsamt Bremen und der Ausländerbehörde Bremerhaven (Bürger- und Ordnungsamt – Ausländerbehörde) verwendete Fachverfahren (ADVIS) schlüsselt darüber hinaus weitere Duldungsgründe auf, die nicht an das AZR gemeldet werden können. Eine Auswertung bzw. Nennung der häufigsten Gründe kann daher nur an diesen Stellen ansetzen.

Die zehn häufigsten Gründe für eine Duldung nach den §§ 60a ff. AufenthG sind:

1. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 – sonstige Gründe

Diese Kategorie macht in der Regel den größten Anteil aus und erfasst mangels spezieller

Erfassungsmöglichkeiten im Fachverfahren unterschiedlichste Lebenssachverhalte. Hierunter fallen etwa das Nichtvorliegen von Reiseverbindungen ins Herkunftsland, laufende Härtefallverfahren, laufende Rechtsmittelverfahren gegen Ausreiseverfügung bzw. Abschiebungsandrohung. Weitere Gründe, die insbesondere in Zuständigkeit des Referates 24 Rückführung beim Senator für Inneres und Sport relevant werden, sind etwa: fehlendes Einvernehmen der Staatsanwaltschaft gem. § 72 Abs. 4 AufenthG

bei Straftätern: fehlendes Einvernehmen der Staatsanwaltschaft gem. § 456a StPO.

2. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 – familiäre Bindungen

3. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 – medizinische Gründe

4. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 – Ermessensduldung

Hierunter fallen etwa Lebenssachverhalte wie laufender Sorgerechts- oder Umgangsrechtsstreit, bevorstehender Schulabschluss, ggfs. bevorstehende Eheschließung, Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung (EQ), volljährig gewordene, ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer, die sich in Schulausbildung befinden und denen gemäß dem Erlass des SIS zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten vom 16.12.2015 (e15-12-01 UMF) eine Duldung zu erteilen ist, fortgeschrittene Integration, aber Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht vollständig, aber absehbar bald erfüllt – Verfahrensduldung)

5. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 – fehlende Reisedokumente

6. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 – unbegl. Minderjähriger

7. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 – Asylfolgeantrag

8. Duldung nach § 60a Abs. 1 – Abschiebestopp

9. Duldung nach § 60b Abs. 1 – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

10. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c – Ausbildungsduldung

11. Wie häufig wird durch die zuständigen Behörden überprüft, ob der Grund der Duldung weiterhin vorliegt?

Das Vorhandensein des Duldungsgrundes wird bei Auslaufen der Duldung vor jeder Verlängerung überprüft. Die Gültigkeitsdauer kann je nach Duldungsgrund und anderer Umstände des Einzelfalles zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten liegen. Ein weiterer Anlass für die Überprüfung des Vorliegens von Duldungsgründen ist weiterhin die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

12. Wie groß war zu diesem Stichtag der Anteil der Geduldeten an der Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen?

Die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen lässt sich nicht über die jeweiligen Fachverfahren der bremischen Ausländerbehörden ausgeben, sodass auf die Angaben aus dem AZR zurückzugreifen ist. Diese Zahlen werden zudem jeweils für den Vormonat durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bereitgestellt, sodass auf die AZR-Statistik des Monats Juni abgestellt werden muss.

Auf Grundlage der Juni-Statistik des AZR (Stand: 30.06.2024) betrug im Land Bremen der Anteil der Geduldeten (insg. 3.452) an der Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen (insg. 3.935) 87,73 %.

Die Kategorie „Ausreisepflichtige“ aus der AZR-Statistik wird lediglich als Zusatzinformation im AZR aufgeführt. Das BAMF definiert sie für den Zweck der Statistik als Gruppe der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen i.S.v. § 58 Abs. 2 AufenthG einschließlich solcher, deren Abschiebung ausgesetzt ist (Geduldeten). Die Personenanzahl aus der Statistik setzt sich somit aus verschiedenen Meldesachverhalten der Ausländerbehörden zusammen.

13. Wie groß war der Anteil der Geduldeten an den ausreisepflichtigen Personen in den anderen Bundesländern?

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Wie viele ausreisepflichtige Personen wurden im Jahr 2023 und bis zum 01.07.2024 bisher abgeschoben und welcher Quote entspricht das?

Im Jahr 2023 wurden im Land Bremen insgesamt 36 Personen abgeschoben.

Im laufenden Jahr 2024 wurden bis zum 30.07.2024 insgesamt 36 Personen abgeschoben.

Wegen der (geringen) Fluktuation der Zahl der Ausreisepflichtigen zwischen den Monaten kann eine Quote nicht gebildet werden. Auch die Gegenüberstellung der Gesamtzahl der Abschiebungen in Bezug auf den Durchschnitt der Zahl der Ausreisepflichtigen in den Monaten bis Ende Juni ließe keine valide statistische Aussage zu. Es lassen sich allenfalls für die einzelnen Monate des laufenden Jahres jeweils die Zahl der Ausreisepflichtigen und die vollzogenen Abschiebungen gegenüberstellen.

Ausreisepflichtige: Abschiebungen:

| | |
|--------------|---|
| Jan: 3.798 | 7 |
| Feb: 3.860 | 5 |
| März: 3.880 | 0 |
| April: 3.905 | 3 |
| Mai: 3.943 | 7 |
| Juni: 3.935 | 7 |
| Juli: -* | 7 |

*Die Anzahl der Ausreisepflichtigen für Juli liegt noch nicht vor.

15. Wie war die Quote der Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen im Jahr 2023 und bis zum 01.07.2024 in den anderen Bundesländern?

Über die Quote im Verhältnis Abschiebungen und Ausreisepflichtiger in den anderen Ländern liegen dem Senat sowohl für das Jahr 2023 als auch für das laufende Jahr keine Erkenntnisse vor. Diese ließe sich überdies sinnvoll nur in Bezug auf einzelne Monate als Momentaufnahme bilden (siehe Antwort auf Frage 14).

Im Jahr 2023 sah die Gesamtzahl der Abschiebungen in den anderen Bundesländern wie folgt aus:

| Land | Abgeschobene Personen |
|------|-----------------------|
| BW | 2.087 |
| BY | 2.364 |
| BE | 1.375 |
| BB | 234 |
| HH | 455 |
| HE | 1.344 |
| MV | 195 |
| NI | 1.115 |
| NW | 3.663 |
| RP | 629 |
| SL | 147 |
| SN | 855 |
| ST | 500 |
| SH | 403 |
| TH | 315 |

Quelle: BT-Drs. 20/10520, S. 5

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.